

Merkblatt Nr. 2

zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 29.04.1999

Thema: Laubenhöhe

§3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleinG) regelt, dass in einem Kleingarten "eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig ist. ... Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein."

Unter „einfacher Ausführung“ ist in Bezug auf die Dachausbildung folgendes zu verstehen:

Ein Dachüberstand von bis zu 0,30 m ist zulässig. Dachüberstände die größer als 0,30 m sind, gelten als überdachter Freisitz.

Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,75 m, bei Satteldächern 3,5 m nicht überschreiten.

Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt (siehe Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 29.04.1999, Ziffer 7, 3. Absatz).

Die vorgenannte Regelung ist abgestimmt mit der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.